

II-3493 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR SOZIALE VERWALTUNG

XIII. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 29. Mai 1974
 Stubenring 1
 Telefon 57 56 55

Zl. 21.891/49-6-1/74

1644 / A.B.
 zu 1684 / J.
 Präs. am 30. Mai 1974

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten REGENSBURGER und Genossen an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung betreffend Beitragsleistung der Länder und Gemeinden für die Höherversicherung der Feuerwehrmänner (1684/J).

Die Herren Abgeordneten REGENSBURGER und Genossen haben an mich folgende Fragen gerichtet:

- 1) Welche Berechnungen liegen dem Länder- (Gemeinde)-beitrag von 16.- S für eine Höherversicherung der Feuerwehrleute zugrunde?
- 2) Wie hoch schätzen Sie für 1974 die theoretische Mehrleistung der Unfallversicherungsträger?
- 3) Wie hoch ist demgegenüber der Länder- (Gemeinde)-beitrag unter der Annahme, daß für alle Feuerwehrmänner eine Höherversicherung abgeschlossen wird?
- 4) Warum haben Sie der wichtigsten Forderung der Feuerwehren, die Kluft bei der Behandlung zwischen Unselbständigen und Selbständigen zu schließen, nicht Rechnung getragen, sondern diese noch vergrößert?

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1) bis 3):

Die Fragestellung, "welche Berechnungen dem Länder- (Gemeinde)beitrag für eine Höherversicherung der Feuerwehrleute zugrundeliegen", verkennt das Wesen der Sozialversicherung als einer Riskengemeinschaft. Es geht

nicht an, jede einzelne Personengruppe, die in der Sozialversicherung erfaßt ist, für sich allein zu betrachten und nach ihren speziellen Verhältnissen einen Beitrag zu errechnen. Man käme damit zu einer Vielzahl individuell errechneter Beitragssätze unter Berücksichtigung von Lebensalter, Gesundheitszustand und beruflicher Inanspruchnahme und hätte damit ein System der Vertragsversicherung, wo nach versicherungsmathematischen Grundsätzen kalkulierte Beiträge ebenso kalkulierte Leistungen gegenüberstehen, die auch bei einer Änderung des Geldwertes unverändert bleiben. Demgegenüber beruht die Sozialversicherung auf dem Ausgleich innerhalb einer größeren Riskengemeinschaft, deren Mitglieder je nach ihrer Leistungsfähigkeit an der Tragung des Gesamtaufwandes beteiligt sind. In diesem Zusammenhang darf nicht unerwähnt bleiben, daß das große öffentliche Interesse an der Tätigkeit und dem Schutz der Feuerwehrleute dadurch zum Ausdruck kommt, daß nicht nur der Bund die Hälfte des Höherversicherungsbeitrages zuschießt, sondern daß auch dieser Beitrag gegenüber jenem, den andere Gruppen für die gleichen Leistungen entrichten müssen, wesentlich herabgesetzt ist. Es sei hier auf die selbständigen Gewerbetreibenden verwiesen, die für die Zuerkennung einer gleich hohen Bemessungsgrundlage, wie sie den Feuerwehrleuten mit einem Jahresbeitrag von 16 S geboten wird, 50 S jährlich entrichten müssen.

Es wäre daher auch verfehlt, aus einer auf das Jahr 1974 abgestellten Gegenüberstellung von Beitragseinnahmen und Leistungsaufwendungen Rückschlüsse auf die Angemessenheit des Beitrages ziehen zu wollen, wie dies den Anfragestellern offenbar vorschwebt.

Zu 4): Diese Frage ist mir unverständlich, da durch die in der 30. Novelle zum Allgemeinen Sozialver-

- 3 -

sicherungsgesetz vorgesehene Regelung die "Kluft bei der Behandlung zwischen Unselbständigen und Selbständigen" nicht vergrößert, sondern eher verkleinert wurde. Während nämlich bei unselbständig Erwerbstätigen, die auf Grund ihrer sonstigen versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit mit ihrer Bemessungsgrundlage schon in der Nähe der im § 178 Abs.2 ASVG vorgesehenen Obergrenze stehen, unter Umständen der Fall eintreten kann, daß die Höherversicherung nicht in voller Höhe, sondern nur mehr zum Teil wirksam wird, wird selbständigen Gewerbetreibenden und selbständigen Bauern stets der volle Betrag der in der Höherversicherung vorgesehenen Bemessungsgrundlage zugute kommen.

